

**Das sorgfältige Durchlesen der TAKKI-Mappe mit den Verträgen und Merkblättern ist notwendig. Sie enthält wichtige Informationen.**

**Regelung über die Nutzung der Kindertagespflege innerhalb des Modells „TAKKI – Kommunale Tagespflege für Kleinkinder im Landkreis Böblingen“**

## **1. Aufgabe der Kindertagespflege**

Die Kindertagespflege bietet Kindern eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können.

Die Tagespflegeperson unterstützt und ergänzt die Familie bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Der gesetzliche Förderungsauftrag der Tagespflegeperson bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit soll gefördert werden. Die Tagespflegeperson und die Eltern/ Personensorgeberechtigten sollen zum Wohl des Kindes zusammen arbeiten.

## **2. Gesetzliche Grundlagen zur Kindertagespflege**

### **auf Bundesebene:**

Die Grundsätze der Kindertagesbetreuung regelt der § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfe- gleichermaßen für die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege.

In § 23 SGB VIII ist im Besonderen die Kindertagespflege geregelt.

### **auf Landesebene:**

Die durch das Bundesgesetz festgelegten Rahmenbedingungen werden von den Bundesländern ausgestaltet. In Baden-Württemberg ist die Kindertagespflege in das Kindergartengesetz aufgenommen worden.

Die Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege ist in der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums fest geschrieben.

### **auf kommunaler Ebene:**

Der Landkreis Böblingen hat Richtlinien zur Kindertagespflege verfasst.

## **3. Besonderheiten beim Modell TAKKI – Kommunale Tagespflege für Kleinkinder im Landkreis Böblingen**

### **3.1. Teilnahme am Modell TAKKI**

Es können nur **unter dreijährige** Tageskinder teilnehmen, deren Wohnortgemeinde/-stadt bei TAKKI mitmacht. Über die TAKKI-Aufnahme entscheidet die jeweilige Gemeinde/Stadt.

Die Teilnahme an TAKKI ist für die Tagespflegeperson und die Eltern freiwillig.

Wenn die Tagespflegeperson teilnehmen möchte, muss sie bestätigen, dass sie bereit ist die **Voraussetzungen** zu erfüllen:

- Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII (Beantragung über den zuständigen Tages- und Pflegeelternverein)
- Qualifizierung mit insg. 160 Unterrichtseinheiten (Die Qualifizierungskosten werden im Rahmen von TAKKI bei Aufnahme eines unter dreijährigen Tageskindes zurück erstattet)
- Schriftliche Vereinbarungen (siehe Punkt 5.2. und Anlagen)  
Die Bezahlung erfolgt nach den aktuellen TAKKI-Richtsätzen der Gemeinde/Stadt
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Tageselternverein und der Gemeinde/Stadt

Bei den Eltern angestellte Tagespflegepersonen (sog. Kinderfrauen oder KinderbetreuerInnen), können nicht an TAKKI teilnehmen.

**Die Verantwortung für eine Unterbringung des Kindes zu seinem Wohl liegt auch bei der Teilnahme am Modell „TAKKI“ bei den Eltern/ Personensorgeberechtigten.**

### 3.2. Folgende Gemeinden/Städte im Landkreis Böblingen haben beschlossen bei TAKKI mitzumachen (Stand Dezember 2010)

#### Zuständigkeitsbereich

##### Tageselternverein Sindelfingen:

- Aidlingen
- Altdorf
- Böblingen
- Deckenpfronn
- Ehningen
- Gärtringen
- Grafenau
- Herrenberg
- Hildrizhausen
- Holzgerlingen
- Jettingen
- Magstadt
- Mötzingen
- Nufringen
- Schönaich
- Sindelfingen
- Steinenbronn
- Waldenbuch
- Weil im Schönbuch

#### Zuständigkeitsbereich

##### Tageselternverein Leonberg:

- Leonberg
- Renningen
- Rutesheim
- Weil der Stadt
- Weissach

und die jeweiligen  
Teilorte aller angegebenen  
Städte

### 3.3. Folgende Unterlagen sind vor Beginn der Kindertagespflege

dem zuständigen **Tageselternverein** vorzulegen:

- TAKKI-Betreuungsvertrag zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson (Anlage)

der **Tagespflegeperson** vorzulegen:

- Ärztliche Untersuchungsbescheinigung des Kindes (Anlage)
- Impfbescheinigung oder Impfbuch, Bescheinigung über Wiederholungs-Impfungen

#### **4. Bitte beachten Sie während des Betreuungsverhältnisses die folgenden Punkte:**

##### **4.1. Eingewöhnungsphase:**

Besonders für ein Kleinkind ist eine Eingewöhnungsphase vor Beginn der Kindertagespflege sehr wichtig.

Dauer und Zeiten sind mit der Tagespflegeperson zu vereinbaren.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden sie in der Broschüre „Eingewöhnungs- und Kontaktphase“ vom Bundesverband für Kindertagespflege (beim Tageselternverein erhältlich).

##### **4.2. Betreuungszeiten:**

- Im Interesse des Kindes sollte die Betreuung regelmäßig stattfinden.

Kann ein Kind ausnahmsweise nicht zur Tagespflegeperson kommen, ist sie unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Betreuungszeiten werden individuell mit der Tagespflegeperson vereinbart.

Der Besuch der Tagespflegeperson regelt sich nach der in der Einzugsermächtigung für das Entgelt und der im Vertrag angegebenen Betreuungszeit.

Das Kind soll nicht vor der vereinbarten Betreuungszeit eintreffen und pünktlich abgeholt werden. Ausnahmen müssen rechtzeitig mit der Tagespflegeperson besprochen werden.

- Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit  
siehe TAKKI-Betreuungsvertrag zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson, Punkt 2.5.

- Betreuungsfreie Tage  
siehe TAKKI-Betreuungsvertrag zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson, Punkt 3.1..

##### **4.3. Änderungen:**

- Die geplanten Ausfallzeiten der Tagespflegeperson werden rechtzeitig den abgebenden Eltern/ Personensorgeberechtigten bekannt gegeben. Bei kurzfristigen Ausfallzeiten bemüht sich der zuständige Tages- und Pflegeelternverein nach Rücksprache und auf Wunsch der Eltern, um eine Vertretung ab dem 3.Tag.

- Die Eltern/ Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorgeberechtigung, sowie Änderungen der Anschrift und/ oder der Telefonnummer der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

- Die Eltern/ Personensorgeberechtigten verpflichten sich weiterhin Änderungen im Pflegeverhältnis wie z.B. veränderte Betreuungszeiten, Beendigung der Kindertagespflege, Wechsel der Tagespflegeperson, Krankheits- und Urlaubstage etc. unverzüglich der zuständigen Gemeinde/Stadt und dem Tages- und Pflegeelternverein mitzuteilen.

Ein Antragsformular für eine eventuelle Ersatztagespflegeperson im Krankheitsfall liegt bei.

#### 4.4. Regelung in Krankheitsfällen:

- Regelung bei Erkrankung der Tagespflegeperson oder des Kindes siehe TAKKI-Betreuungsvertrag zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson, Punkt 3.2.
- Über die Regelung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Eltern/ Personensorgeberechtigte gemäß § 34 Abs.5 S.2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des **Merkblattes** (siehe Seite 9). **Eltern und Tagespflegepersonen sollen sich das Merkblatt bitte sorgfältig durchlesen** und die Pflichten und Verhaltensweisen auch in der Kindertagespflege beachten!

Das Gesetz bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in die Tageseinrichtung/ Tagespflege gehen darf, wenn es bestimmte Krankheiten hat (siehe Merkblatt).

Erkrankt das Kind an einer der aufgezählten Krankheiten/ Kopflausbefall, muss der Tagespflegeperson sofort über diese Erkrankung Mitteilung gemacht werden.

Auch die Tagespflegeperson informiert die Eltern sofort im umgekehrten Fall.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Tagespflegeperson eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs.1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Katarrh, Halsschmerzen u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Tagespflege während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern/ Personensorgeberechtigten und der Tagespflegepersonen verabreicht.

#### 4.5. Entgelt

Für die Inanspruchnahme des Modells TAKKI ist das von der zuständigen Gemeinde/ Stadt festgelegte Entgelt zu entrichten. Eltern besorgen sich die „Entgeltregelung für die Kindertagespflege“ der Gemeinde/Stadt (Rathaus), in der sie wohnen.

#### 4.6. Sonstiges:

- Zusammenarbeit der Eltern/Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson siehe TAKKI-Betreuungsvertrag zwischen den Eltern/ Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson, Punkt 6. Eine ganzheitliche und sich ergänzende Erziehung ist nur möglich, wenn eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und

Tagespflegeperson gegeben ist. Elterngespräche und sonstige Aktivitäten festigen die Zusammenarbeit und schaffen eine Vertrauensbasis.

- **Auskunft und Schweigepflicht**

siehe TAKKI-Betreuungsvertrag zwischen den Eltern/ Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson, Punkt 7.

- **Aufsichtspflicht**

Nach § 832 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) übernimmt die Tagespflegeperson während der Betreuungszeit die Aufsichtspflicht für die minderjährigen Tageskinder, d.h. sie ist für die Tageskinder in dieser Zeit verantwortlich. Verursacht ein Tageskind einen Schaden, weil die Tagesmutter ihre Aufsichtspflicht verletzt hat, dann muss diese für den Schaden aufkommen.

Die Tagespflegeperson sollte sich deshalb gegen eventuelle Schäden, die aufgrund von Aufsichtspflichtverletzungen entstehen können, durch eine zusätzliche Haftpflichtversicherung absichern.

Der Tages- und Pflegeeltern e.V. bietet eine Betriebshaftpflichtversicherung für Tagespflegepersonen, die Mitglieder sind, an.

- **Versicherungen und Haftung**

Wichtige Versicherungen für die Tagespflegeperson:

- jede Tagespflegeperson sollte unbedingt eine besondere Haftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson abschließen (die Familienhaftpflichtversicherung deckt dies in der Regel nicht ab!)
- Pflichtversicherung für die Tagespflegeperson: Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW); bitte selbst anmelden (nähere Infos dazu in den Grundqualifizierungskursen).

Weiteres siehe TAKKI-Betreuungsvertrag zwischen den Eltern/ Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson, Punkt 9.

#### **4.7. Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

Beendigung und Kündigungsmodalitäten siehe TAKKI-Betreuungsvertrag zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson, Punkt 5.

Bei Beendigung der Kindertagespflege muss von der Tagespflegeperson ein Abmeldebogen an die Gemeinde/Stadt geschickt werden (Anlage) und eine Kopie davon an den zuständigen Tageselternverein.

Zum Wohle des Kindes wird die letzte Zeit als Ablösephase gestaltet.

### **5. Was ist zu tun, wenn man an TAKKI teilnehmen möchten?**

#### **5.1. Abgebende Eltern:**

- anerkennen die Grundsätze und Richtlinien von TAKKI.  
Bei Nichtbeachtung kann die Kommune die Eltern von TAKKI ausschließen
- besorgen sich die **Entgeltregelung** (und das evtl. besondere Einzugsermächtigungsförmular) ihrer Gemeinde/Stadt

- füllen die **Einzugsermächtigung** ihrer Gemeinde/Stadt aus, damit diese das Entgelt für die Kindertagespflege abbuchen kann (Anlage)
- machen einen **TAKKI-Betreuungsvertrag** (Anlage) mit der Tagespflegeperson und legen ihn nach dem Ausfüllen und Unterschreiben dem zuständigen Tageselternverein vor

## 5.2. Tagespflegeperson:

- anerkennt die Grundsätze und Richtlinien von TAKKI.  
Bei Nichtbeachtung kann die Kommune die Tagespflegeperson von TAKKI ausschließen
- Im Rahmen von TAKKI sind die Geldleistungen der Kommune an die Tagespflegeperson pro Betreuungsstunde festgelegt.  
Um an TAKKI teilnehmen zu können, sind keine weiteren Zusatzvereinbarungen über die reguläre Geldleistung pro Betreuungsstunde hinaus zulässig. Wenn zusätzliche Leistungen vereinbart werden, z.B. Bring- und Abholleistungen, können dafür angemessene Geldleistungen mit den abgebenden Eltern vereinbart werden.  
Diese sind nicht Bestandteil von TAKKI (siehe Punkt 2.3. im TAKKI-Betreuungsvertrag)
- muss bereit sein die **besonderen Voraussetzungen** zu erfüllen und im Besitz einer „Erlaubnis zur Kindertagespflege“ nach § 43 SGB VIII sein (siehe Seite 2)
- füllt das **TAKKI-Anmeldeformular**, das sie vom Tages- und Pflegeeltern e.V. bekommen hat, aus. Es wird von dort an die zuständige Kommune weiter geleitet. (Anlage)
- unterschreibt eine **schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde/ Stadt**, in der das Tageskind wohnt (Anlage)
- macht einen **TAKKI-Betreuungsvertrag** mit den abgebenden Eltern (Anlage)
- meldet **Veränderungen** (und die Beendigung des Pflegeverhältnisses) unverzüglich an die Gemeinde/Stadt und den zuständigen Tageselternverein
- Die Tagespflegeperson verpflichtet sich einen Nachweis über ihre betreuungsfreien Tage und Krankheitstage mit dem beiliegenden Formblatt (Anlage) selbständig zu führen und auf Verlangen bzw. im Konfliktfall der Kommune vorzulegen. Die Aufbewahrungszeit des Formblatts beträgt fünf Jahre
- falls Sie Beiträge zu einer angemessenen **Kranken- und Pflegeversicherung und/oder einer angemessenen Alterssicherung** bezahlen, können Sie die Hälfte der Beiträge als Pauschale in Höhe von monatlich maximal 105,- Euro bei der TAKKI-Gemeinde/Stadt beantragen (bitte Nachweise vorlegen).  
Die Erstattung der anderen Hälfte wird über die beiden Tages- und Pflegeelternvereine beim Amt für Jugend und Bildung Böblingen beantragt

### **5.3. Zur Einleitung der Zahlungen an die Tagespflegeperson müssen der zuständigen Kommune folgende Unterlagen vorliegen:**

- der von einer MitarbeiterIn des Tages- und Pflegeelternvereins kopierte, unterschriebene „TAKKI-Betreuungsvertrag“
- die Einzugsermächtigung der Eltern für die Gemeinde/Stadt
- die Nachweise zur Erfüllung der gesetzlichen Bedarfskriterien (wenn sie nicht erfüllt sind, bitte unbedingt vorab mit der Gemeinde/Stadt besprechen, ob dann eine Betreuung über TAKKI möglich ist)
- die Anmeldung der Tagespflegeperson zu TAKKI
- die „Vereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und der Gemeinde/Stadt“

### **6. Kinderschutz**

Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig, so lautet §1631, Abs.2 BGB.

Die Formulierung dieses Gesetzes ist so eindeutig und klar, dass sich daraus unzweifelhaft eine Verpflichtung der Erwachsenen zum respektvollen Umgang mit Kindern ableiten lässt. Dies gilt für alle Erwachsenen, unabhängig vom Verhältnis das sie zu den Kindern haben, auch für Eltern und Tagesmütter/-väter. Tagespflegepersonen haben im Sinne des § 8a SGB VIII als Erbringer von Leistungen einen besonderen Schutzauftrag.

Bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch usw.) sollen sie eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

(aus dem: „Handbuch Kindertagespflege“, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Bitte wenden Sie sich dann an den zuständigen Tageselternverein.